

1. PSV-Beitrag 2013 sinkt deutlich: Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2013 auf 1,7 Promille festgesetzt. Ein Vorschuss für 2014 wird nicht erhoben.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2014:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.765 € (33.180 € p.a.)	2.345 € (28.140 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.950 € (71.400 € p.a.)	5.000 € (60.000 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.050 € (48.600 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	N.N.	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3%	
Beitragssatz Krankenversicherung	15,5% (AG-Beitrag davon 7,3%)	
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,05% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

3. Absinken des Rechnungszinses für BilMoG-Bewertungen: Für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen darf gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Der Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich berechnet und veröffentlicht. Bei der Berechnung orientiert sich die Bundesbank an in Euro lautenden Unternehmensanleihen mit gutem Rating, für deren Zins über einen Zeitraum von sieben Jahren der Durchschnitt gebildet wird. Die Zinssätze der Jahre 2007 bis 2009 lagen zum Teil wesentlich über den aktuellen Zinssätzen; diese hohen Zinssätze werden aus der Durchschnittsbildung jedoch in den nächsten Jahren nach und nach herausfallen. Das aktuell niedrige Zinsniveau wird deswegen zukünftig zu einem deutlichen Absinken des HGB-Zinssatzes führen. Geht man davon aus, dass die Zinssätze zukünftig auf diesem relativ niedrigen Zinsniveau bleiben, wird der BilMoG-Rechnungszins folgendermaßen absinken:

31.12.	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zins in %	5,04	4,88	4,65	4,24	3,93	3,84

Daraus resultieren je nach Bestand Erhöhungen der Pensionsrückstellungen von bis zu ca. 35% im Jahr 2017.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2013/2014: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten kaum verändert. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 3,5 – 3,8%. Die Inflationsrate ist in den letzten Monaten zwar deutlich gesunken, trotzdem ist davon auszugehen, dass sie im Jahr 2014 um 2% liegen wird. Renten- und Einkommenstrends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 1,5% bis 2,5% gut vertreten.

5. Neue IDW-Stellungnahme zur Bilanzierung von Altersteilzeit: Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat am 19.06.2013 eine neue Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen verabschiedet. Neu ist die Behandlung der Aufstockungsbeträge: Diese waren bisher stets in voller Höhe für den gesamten Altersteilzeit-Zeitraum als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Nun ist bei der Bewertung nach dem wirtschaftlichen Charakter der ATZ-Vereinbarung zu unterscheiden. Hat sie den Charakter einer Abfindungsleistung, so ist die Verpflichtung unverändert wie bisher zu bilanzieren. Hat die Vereinbarung jedoch den Charakter der Entlohnung, dann ist die Rückstellung für Aufstockungen über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem vereinbarungsgemäß diese zusätzliche Entlohnung vom Arbeitnehmer verdient wird. In der Stellungnahme werden Anhaltspunkte für die entsprechende Einordnung von ATZ-Verträgen genannt. (IDW RS HFA 3 vom 19.06.2013)

6. Alterskapital beim Pensionsfonds: Der Pensionsfonds hatte im Vergleich mit den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung bisher einen gravierenden Nachteil. Er war nicht flexibel in seinen Auszahlungsmöglichkeiten: Gemäß § 112 VAG durfte die Leistung ausschließlich als lebenslange Rente oder als Auszahlungsplan mit anschließender Restverrentung und maximal 30%iger Kapitalauszahlung erbracht werden. Nun wurde § 112 VAG dahingehend geändert, dass Pensions-

fonds die Leistung auch als Einmalkapitalzahlung erbringen dürfen. Auch ist es möglich, eine lebenslange Zahlung mit einem teilweisen oder vollständigen Kapitalwahlrecht zu verbinden. Die Flexibilität von Pensionsfonds ist damit deutlich vergrößert worden; er lässt sich nunmehr bei fast allen Versorgungsplänen einsetzen.

7. Gespaltene Rentenformel: Zahlreiche Versorgungsvereinbarungen enthalten eine sog. "gespaltene Rentenformel", die für Teile des Einkommens oberhalb der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Leistungen vorsieht als für den darunter liegenden Teil. Im Jahr 2003 gab es eine deutliche außerplanmäßige Erhöhung der BBG, die bei gespaltenen Rentenformeln zu geringeren Betriebsrenten führte. Vor vier Jahren hatte das BAG in diesem Zusammenhang entschieden, dass bei solchen Zusagen eine fiktive BBG angesetzt werden müsste, die sich ohne die außerplanmäßige Erhöhung ergeben hätte. Nun hat das BAG eine Kehrtwende vollzogen: In dem Urteil vom 23.04.2013 wird die bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Es soll demnach mit der tatsächlichen BBG, die auch die außerplanmäßige Erhöhung berücksichtigt, gerechnet werden. Ein Anspruch auf eine höhere Betriebsrente wegen der außerordentlichen Anhebung der BBG kann sich allenfalls noch nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ergeben. (BAG-Urteil vom 23.04.2013 – 3 AZR 475/11)

8. Steuerbilanzielles Pensionsalter von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF): Das Finanzgericht Hessen hatte am 22.05.2013 über das einer Pensionsrückstellung für einen beherrschenden GGF zugrunde liegende Pensionsalter zu entscheiden. Die Einkommensteuerrichtlinien 2008 sehen dafür unabhängig vom vertrag-

lich vereinbarten Pensionsalter für nach 1961 geborene GGF grundsätzlich ein anzusetzendes Pensionsalter von 67 vor. Das FG Hessen entschied jedoch, dass das im Vertrag vorgesehene Pensionsalter zu berücksichtigen sei. Das Gericht hatte keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer spätestens mit Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt. Eine Revision wurde eingelegt und es bleibt spannend, wie der BFH in dieser Frage entscheiden wird. (FG Hessen, Urteil vom 22.05.2013 - 4 K 3070/11)

9. Verpfändete Rückdeckungsversicherung und Insolvenz: Eine GmbH hatte ihrem Gesellschaft-Geschäftsführer (GGF) eine Pensionszusage auf eine Altersrente erteilt und diese durch eine an den GGF verpfändete Rückdeckungsversicherung in Form einer Kapitaleistung abgesichert. Mittlerweile befindet sich die GmbH in der Insolvenz. Als die Altersrente an den GGF auszahlen war und die Rückdeckungsversicherung fällig wurde, zahlte der Versicherer die Kapitaleistung an den Insolvenzverwalter. Der GGF klagte hingegen auf Auszahlung der Kapitaleistung an ihn selbst. Der Bundesgerichtshof entschied gegen den GGF, da er gemäß Zusage nur Anspruch auf eine Altersrente und nicht auf eine Kapitaleistung hat. Der Insolvenzverwalter ist jedoch gemäß Urteil des BGH verpflichtet, die Rente monatlich an den GGF auszuzahlen bis das Kapital erschöpft ist. Wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, ist der Restbetrag zugunsten des GGF zu hinterlegen. Praxishinweis: Es empfiehlt sich, die Rückdeckung mit der gleichen Auszahlungsform wie die Pensionszusage auszustatten. (BGH-Urteil vom 11.04.2013 – IX ZR 176/11)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

Uhlmann & Ludewig GmbH
Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de
© Uhlmann & Ludewig GmbH